

## § 8 Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

---

### *Die Vorlage im Überblick*

Rund 20 Artikel des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) werden geändert. Die Revision von 2003 setzte im Wesentlichen die Konzeption «Feuerwehr Futura» um und passte den Kaminfegerdienst an. Nun stehen die Konzeption «Feuerwehr 2015» und die Kantonalisierung des Kaminfegerdienstes im Zentrum:

- Erweiterung Leistungsauftrag Glarnersach. – Das Brandschutzgesetz bezweckt, Personen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schäden zu schützen. Dies ist und bleibt die Hauptaufgabe der Feuerwehren. Bezüglich der Prävention (Schadenverhütung) sieht das Gesetz bisher nur Massnahmen zur Verhinderung von Feuerschäden vor. Der präventive Bereich wird nun erweitert: Bei Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Betriebseinrichtungen ist nicht nur auf die Verhütung von Feuerschäden, sondern auch auf jene von Elementar- und anderen Schäden zu achten.
- Liberalisierung und Kantonalisierung Kaminfegerwesen. – Neu werden Kaminfeger, welche periodisch Kontrollen durchführen, kantonal zugelassen. Die Gemeinden werden von Aufsicht und Wahl entbunden. Das Kaminfegerwesen wird dereguliert und kantonalisiert. Grundsätzlich tragen die Eigentümer die Verantwortung. Sie werden von keiner offiziellen Stelle mehr zur Kontrolle bzw. Reinigung ihrer Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen aufgefordert. Der Kanton hat die Aufsicht, legt die Kontrollintervalle fest, führt periodisch Kontrollen durch und ergreift Massnahmen. Die Brandgefahren sind wegen des technischen Fortschritts bei Weitem nicht mehr so hoch wie früher. Die Konzentration der Zuständigkeiten beim Kanton und die höhere Eigenverantwortung der Eigentümer ermöglichen administrative Vereinfachungen.
- Erweiterung Feuerwehrpflicht, Anpassung Feuerwehersatzabgabe. – Innovationschübe in der Feuerwehertechnik, steigende Sicherheitsanforderungen und Anpassungen von Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden führten zu massiven Kostensteigerungen. Bei jährlichen Kosten von rund 4,2 Millionen Franken wird der Reservefonds bei Einnahmen von 2,2 Millionen Franken 2013 aufgebraucht sein. Der Rahmen für die Feuerwehersatzabgabe wird deshalb von 65 bis 315 auf 80 bis 400 Franken erweitert. Die Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird nicht geändert; der Regierungsrat setzt die Tarife fest. Die Feuerwehersatzabgabe dürfte um rund 20 Prozent auf durchschnittlich 240 Franken je pflichtige Person steigen, was im gesamtschweizerischen Mittel liegt (bei 11 000 Personen rund 2,6 Mio. Fr.). Die Feuerwehrpflicht endet wie bisher im 50. Altersjahr, jedoch wird das Eintrittsalter auf 18 Jahre (Mündigkeit, bisher 20 Jahre) gesenkt. – Die von den Gebäudeeigentümern zu leistende Ersatzabgabe wird nicht erhöht.
- Verwesentlichung und Vereinfachung Gesetzgebung. – Das acht Erlasse umfassende Verordnungsrecht wird radikal vereinfacht. Die landrätliche Verordnung wird aufgehoben und deren Regelungsbereiche (Feuerwehrpflicht, Ersatzabgabe, Brandschutzabgabe) werden im Brandschutzgesetz geregelt. Die sieben regierungsrätlichen Verordnungen werden zu einer einzigen Vollzugsverordnung zusammengeführt und Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat sowie an den Verwaltungsrat der Glarnersach (technische / fachspezifische Bestimmungen) delegiert.

Die Kantonalisierung betrifft nur das Kaminfegerwesen, nicht jedoch das Feuerwehrwesen. Dessen Finanzierung erfolgt wie bisher durch die Feuerwehersatz- und die Brandschutzabgabe. Die kantonale Effektivitäts- und Effizienzanalyse wird auch die kantonal organisierte und an die Feuerwehr Glarus ausgelagerte Schadenwehr (Öl-, Chemie- und Strahlenwehr) überprüfen.

Der Landrat hob die Befreiung von Regierungsrat / Ratsschreiber und Gemeinderäten / Gemeindeschreiber auf und diskutierte Höhe und Ausgestaltung der Brandschutzabgabe. Der bescheidenen Erhöhung wurde zugestimmt, sie auf maximal 1000 Franken auszudehnen um höhere Einkommen stärker zu belasten, klar abgelehnt. Der Landrat beantragt, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

---

## 1. Ausgangslage

Das Brandschutzgesetz von 1995 wurde 2003 revidiert, als das kantonale Feuerwehrkonzept «Feuerwehr Futura» gesetzgeberisch umzusetzen war. Dieses basierte auf der Konzeption «Feuerwehr 2000plus», mit der die Kantone einheitliche Prinzipien insbesondere für Strukturen und Finanzierung der Feuerwehren festlegten. 2006, 2008 und 2010 erforderten Änderungen anderer Gesetze vorwiegend redaktionelle Anpassungen. Nach zehn Jahren der grundsätzlichen Bewährung erfolgte detaillierte Überprüfung. – Darauf abgestützt verabschiedete die Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz die Konzeption «Feuerwehr 2015». Sie dient zielgerichteter und unter den Kantonen abgestimmter Weiterentwicklung der Feuerwehren, und regte zur Prüfung unseres Feuerwehrwesens an. Der Analysebericht «Feuerwehr 2015GL» der Projektgruppe, welcher Vertreter aller Gemeinden und Feuerwehren angehören, zeigt Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung.

## 2. Kernthemen

### 2.1. Verhütung von Elementar- und anderen Schadenereignissen

Das Brandschutzgesetz bezweckt, Personen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schäden zu schützen (Art. 1). Das geltende Recht sieht für die Prävention (Schadenverhütung) nur Massnahmen zur Verhinderung von Feuerschäden vor. Da Vorbeugung immer eine wesentliche Rolle spielt, ist es hierin zu ergänzen: Bei Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Betriebseinrichtungen ist nicht mehr nur auf die Verhütung von Feuerschäden, sondern auch auf jene von Elementar- und anderen Schäden zu achten (Art. 8 Abs. 1). Die Kantonale Sachversicherung (Glarnersach) hat als mit dem Gesetzesvollzug beauftragt, die Bauherrschaften und die Baufachleute auf die Gefahren von Elementar- und anderen Schadenereignissen hinzuweisen und bezüglich Schutzvorkehrungen zu beraten (Art. 9 Abs. 1 Bst. d). Auf die Verankerung weitergehender Kompetenzen, wie Auflagen im Baubewilligungsverfahren und Kontrollen, wird zu Gunsten der Eigenverantwortung verzichtet. Die Befugnis der Glarnersach beschränkt sich auf Objekte, die der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen.

### 2.2. Kaminfegerwesen (Art. 16 ff.)

Das Kaminfegerwesen unterscheidet sich von den Modellen anderer Kantone. Grundsätzlich gibt es drei Modelle: Monopol, Liberalisierung, Zulassung. Dem letzteren steht Glarus am nächsten. Die Anlageeigentümer können einen vom Kanton zugelassenen Kaminfeger wählen, welcher jeweils zur Kontrolle auffordert, oder es sind von der Gemeinde gewählte Gemeindekaminfeger zuständig. Dieses Nebeneinander von frei wählbaren zugelassenen und für ein Gebiet im Monopol tätigen gewählten Kaminfegern ist speziell; letztere gibt es normalerweise nur im Monopolmodell. Da die Gemeindekaminfeger erste Anlaufstelle für die Kontrolle wärmetechnischer Anlagen bleiben und die Behörden jeweils auf sie verweisen, kommt ihnen trotzdem monopolartige Stellung zu. Ihre Aufgabe besteht jedoch rechtlich nur noch darin, sicher zu stellen, dass in ihrem Sprengel alle Anlagen kontrolliert und gereinigt werden. Die Aufsicht über die auf ihrem Gebiet tätigen Kaminfeger obliegt den Gemeinden.

Vorgeschlagen wird das Zulassungsmodell, ergänzt mit der Pflicht einer periodischen Kontrolle. Auf die Wahl eines Gemeindekaminfegers und auf die Gemeinde als Aufsichtsorgan wird verzichtet. Grundsätzlich tragen die Eigentümer die Verantwortung selber. Sie werden von keiner offiziellen Stelle mehr zu Kontrollen bzw. Reinigungen ihrer wärmetechnischen Anlagen aufgefordert. Der Kanton hat die Aufsicht. Er führt periodisch Nachkontrollen durch und ergreift allfällige Massnahmen. Der öffentlichen Sicherheit bzw. dem Verhindern einer Feuersbrunst wird damit ausreichend Rechnung getragen, zumal die Brandgefahren wegen des technischen Fortschritts bei Weitem nicht mehr so hoch wie früher sind. Die Konzentration der Zuständigkeiten beim Kanton und die höhere Eigenverantwortung der Eigentümer ermöglichen administrative Vereinfachungen. Zur Sicherung der Reinigung und Kontrolle an abgelegenen Orten können den zugelassenen Kaminfegern Verpflichtungen und ein Tarif auferlegt werden.

### 2.3. Feuerwehrpflicht (Art. 27 ff.)

Innovationsschübe in der Feuerwehrtechnik, steigende Sicherheitsanforderungen und Anpassungen von Besoldung und Entschädigung Feuerwehrdienstleistender liessen im Feuerwehrwesen die Kosten massiv steigen. Bei jährlichen Kosten von 4,2 Millionen Franken (Betrieb, Investitionen, Abschreibungen) wäre mit einem strukturellen Defizit von rund 600 000 Franken zu rechnen, und der Reservefonds würde 2013 aufgebraucht. Die jährlich zwischen 65 und 315 Franken nach steuerbarem Einkommen abgestufte Feuerwehersatzabgabe ist zu erhöhen. Durchschnittlich beträgt sie pro Person 200 Franken, was bei 11 000 Abgabepflichtigen Einnahmen von 2,2 Millionen Franken bringt. Der Rahmen für die Feuerwehersatzabgabe ist auf

80 bis 400 Franken zu erweitern. An der Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird festgehalten, lediglich die Zuständigkeit vom Landrat auf den Regierungsrat übertragen. Die Tarifierung wird den finanziellen Bedürfnissen des Feuerwehrwesens anzupassen sein. Vorgesehen ist, die Feuerwehersatzabgabe um etwa 20 Prozent auf das schweizerische Mittel von 240 Franken pro Pflichtigen zu erhöhen, was folgende Änderung erfordert:

<i>Steuerbares Einkommen</i> <i>Franken</i>	<i>Abgabe bisher</i> <i>Franken</i>	<i>Abgabe neu</i> <i>Franken</i>
0 – 6 000	65	80
6001 – 12 000	85	100
12 001 – 18 000	105	125
18 001 – 24 000	125	150
24 001 – 30 000	145	175
30 001 – 36 000	165	200
36 001 – 42 000	190	230
42 001 – 48 000	210	250
48 001 – 54 000	230	275
54 001 – 60 000	250	300
60 001 – 66 000	270	325
66 001 – 72 000	295	355
ab 72 001	315	380

Die Anpassung bringt Mehreinnahmen von 500 000 Franken, ohne den Rahmen bis 400 Franken auszunutzen. Die Mehreinnahmen sollen die Finanzierung des Feuerwehrwesens in den nächsten zehn Jahren sichern. Das Maximum von 400 Franken ermöglicht das Reagieren auf Kostensteigerungen, Ausgaben und Teuerung. Bisher konnte der Landrat den Tarif an die Teuerung anpassen, nun setzt der im Gesetz genannte Maximalbetrag die Obergrenze.

Derzeit gibt das Brandschutzgesetz zwar 300 Franken vor, doch erhöhte 2003 der Landrat diesen Betrag auf 315 Franken.

Weitere Einnahmequellen für das Feuerwehrwesen und längere Dauer der Feuerwehpflicht wurden verworfen. 2003 war die Alterslimite von 52 auf 50 Jahre gesenkt worden. Daran ist nach so kurzer Zeit nichts zu ändern, hingegen das Mindestalter an das zivilgesetzliche Mündigkeitsalter von 18 Jahren anzupassen. Dies führt allerdings zu keinen hohen Mehreinnahmen, handelt es sich doch um eine kleine Gruppe mit normalerweise geringem Einkommen. Die Feuerwehpflicht zwischen 18. und 50. Altersjahr entspricht dem landesweiten Mittel. Die Befreiung von ihr ist im Gesetz und nicht in der landrätlichen Verordnung zu regeln. Gleiches gilt für die Praxis, nach der in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebende Personen aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens veranlagt werden und die Feuerwehersatzabgabepflicht für beide wegfällt, wenn die ältere Person das 50. Altersjahr beendet hat.

Geprüft wurde eine höhere Brandschutzabgabe. Sie beträgt 10 Rappen (für Hotels und industrielle Gebäude) bzw. 15 Rappen (für alle übrigen Gebäude) je 1000 Franken Versicherungswert, was Einnahmen von 1,1 Millionen Franken entspricht. Sie liegt damit schweizweit betrachtet im oberen Bereich und trifft alle Gebäudeeigentümer, auch jene, die Feuerwehdienst leisten. Von einer Erhöhung ist somit abzusehen. – Weitere geringe Einnahmen ergeben sich aus Einsatzkosten, Feuerwehbussen, Finanzerträgen und Beiträgen der Privatversicherer, die aber das Bundesrecht vorgibt. Zusätzliche Mittel für das Feuerwehrwesen sind daher ausschliesslich über die Feuerwehersatzabgabe zu erreichen.

#### 2.4. Weitere Themen

Gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz ist der Kanton für die Öl-, Chemie- und Strahlenweh (Schadenweh) zuständig. Eine betriebliche Organisation unterhält er hierfür nicht. Mittels Verordnung ist die Öl- und Chemieweh der Feuerweh Glarus übertragen. Bezüglich Strahlenweh besteht eine Zusammenarbeit mit Schutz und Rettung Zürich (Berufsfeuerweh der Stadt Zürich). Der Kanton finanziert, berät und beaufsichtigt. Dafür zuständig ist die im Departement Bau und Umwelt eingegliederte Abteilung Umweltschutz und Energie. Bei Einsätzen und bei der Mittelbeschaffung bestehen im Bereich der Öl- und Chemieweh zwar umständliche Zuständigkeiten: Kanton (Finanzierung, Aufsicht usw.), Gemeinden (Feuerwehren), Feuerwehinspektorat (Koordination, Aufsicht usw.), doch klappt die Zusammenarbeit gut. Die laufende Effektivitäts- und Effizienzanalyse wird sie jedoch auf Optimierungspotenzial und Kostenverteilung prüfen. Die Konzentrierung der Zuständigkeit bei der Schadenweh durch deren Überführung in die Feuerwehorganisation entlastete den Kanton, da ihm im Bereich der Schadenweh keine Aufgaben mehr zufließen.

Kantonalisierung und Finanzierung des Feuerwehrwesens wurden geprüft, aber am bisherigen Zustand will einhellig festgehalten werden. Das Feuerwehrwesen bleibt Gemeindeaufgabe. Das Finanzierungsmodell von 2003 lässt ebenfalls keinen Änderungsbedarf erkennen. Die damit gemachten Erfahrungen sind positiv. Von einer erneuten Änderung dieses komplexen Bereichs ist abzusehen.

### 3. Regelungssystematik

Die Grundzüge des Brandschutz- und Feuerwesens sind in einem formellen Gesetz zu verankern. Die Normierung auf tieferer Stufe fällt ausser Betracht. Zum Brandschutzgesetz gibt es acht Verordnungen, wovon eine vom Landrat. Diese regelt in elf Artikeln Befreiung von der Feuerwehrpflicht, Feuerwehersatzabgabe und Brandschutzabgabe. Der geringe Regelungsinhalt wird fast gänzlich in das Brandschutzgesetz überführt, was zur Verwesentlichung beiträgt, da sämtliche zentralen Bestimmungen in einem Erlass untergebracht sind. Zudem stellt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht eine so wichtige, allgemeine Regelung dar, dass die Landsgemeinde über sie befinden soll. Entsprechendes gilt für die Grundsätze der Brandschutz- und der Feuerwehersatzabgabe samt Tarifierung nach steuerbarem Einkommen.

Die sieben regierungsrätlichen Verordnungen sind teils zu detailliert und technisch. Deshalb soll der Regierungsrat kompetent sein, das Fachspezifische wie Einzelheiten bezüglich Kaminfegerwesen, Brandschutzkontrollen und Feuerwehwesen dem Verwaltungsrat der Glarnersach zu übertragen. Die umschriebene Delegationsmöglichkeit gibt die Regelungskompetenz einem der Sache nahen Gremium und erlaubt schnelles Reagieren auf sich wandelnde Voraussetzungen, und die Vollzugsverordnungen können zu einer einzigen zusammengefasst werden. – Der Verwaltungsrat der Glarnersach besitzt bereits eine entsprechende Befugnis im Bereich der Sach- und Gebäudeversicherung. Letztere ist eine ausgelagerte Verwaltungseinheit in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Strategisches Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat. Regierungsrat und Landrat fungieren vor allem als Oberaufsichtsbehörden. Öffentlich-rechtliche Anstalten erfüllen die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben mit grosser Autonomie. Dem Verwaltungsrat sind deshalb auf den fachtechnischen Bereich beschränkte Regelungsbefugnisse einzuräumen. Dies ergibt folgende Regelungssystematik:

- *Brandschutzgesetz*; Delegation Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat mit Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsrat der Glarnersach im Bereich technische / fachspezifische Bestimmungen;
- *Verordnung Regierungsrat*; Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsrat für technische / fachspezifische Fragen;
- *Reglemente der Glarnersach*; Bestimmungen technischer / fachspezifischer Art.

Abzusehen ist von zwei Gesetzeserlassen, aufgeteilt in Prävention (Brandschutz) und Intervention (Feuerwehr). Es führte dies zu mehr Einzelerlassen auf Verordnungsebene. Brandschutz und Feuerwehr lassen sich nicht gänzlich getrennt betrachten, und für beide bestehen fast deckungsgleiche Zuständigkeiten. Eine Trennung erschwerte die Rechtsfindung.

### 4. Form der Revision

Der Anpassungsbedarf betrifft nur eine beschränkte Zahl von Bestimmungen. Der Vergleich mit Gesetzen anderer Kantone belegt, dass Umfang und Inhalt des Brandschutzgesetzes zeitgemäss, zweckmässig und ausreichend sind. Eine Totalrevision drängt sich nicht auf.

Das Gesetz von 1995 wurde 2003 revidiert. Eine weitere Teilrevision genügt. Prävention (Brandschutz, Kaminfegerwesen) und Intervention sollen in einem einzigen Erlass geregelt bleiben.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen wirken sich teils finanziell aus. Die Erhöhung der Feuerwehpflichtersatzabgabe belastet die keinen Feuerwehrdienst leistenden Personen. Bei der Glarnersach ist mit weiterem administrativem Aufwand bezüglich Prävention und Kaminfegerwesen zu rechnen, welches letzteres mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden will. Hingegen ist von personellem Mehrbedarf für die präventiven Tätigkeiten im Objektschutz gegen Naturgefahren auszugehen. Der Umfang ist schwierig abzuschätzen. Er dürfte bei 50 bis 100 Stellenprozent liegen. – Demgegenüber entlastet die Neuregelung des Kaminfegerwesens die Gemeinden.

### 6. Vorgehen

Die Vorlage wurde von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe ausgearbeitet: Vertretungen des Departements Sicherheit und Justiz, der Glarnersach, der Abteilung Umweltschutz und Energie, der Gemeinden, der Feuerwehrkommandanten sowie dem Präsidenten des Glarner Kaminfegermeisterverbandes. Die Arbeitsgruppe konnte sich für die Feststellung des Handlungsbedarfes bei der Schadenbekämpfung auf das Vorprojekt «Feuerwehr 2015GL» abstützen.

## 7. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete im Juni 2012 den Entwurf für die Teilrevision zuhanden einer breiten internen und externen Vernehmlassung, an der sich alle Parteien, Gemeinden und interessierte Stellen beteiligten.

Praktisch alle Vernehmlassungsadressaten befürworten die Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Gefordert wird lediglich genaues Durchführen der Kontrollen und umfassende Information der Hauseigentümer über ihre Pflichten. Der technische Fortschritt insbesondere bei Öl- und Gas-, zunehmend aber auch bei Holzheizungen lässt es zu, die Reinigungspflicht in die Eigenverantwortung der Betreibenden zu legen. Die modernen Öl- und Gasfeuerungen melden schon bei geringer Verschmutzung eine Störung, die den Beizug von Fachpersonen erfordert. Verschmutzungen, die den Brandschutz gefährden, sind selten geworden. Holzzentralfeuerungen und moderne Cheminéeanlagen besitzen eine Computersteuerung und sind gegenüber früher viel sicherer. Die Glarnersach wird die Hauseigentümer regelmässig über ihre Pflichten informieren. Sodann erfolgen periodische Kontrollen vor Ort, mit denen jede Anlage in brandschutztechnisch erforderlichen Abständen geprüft wird. Die Kaminfeger unterliegen einer Meldepflicht an die Glarnersach, insbesondere bei säumigen Hauseigentümern. Der Brandschutz erweist sich damit als in genügender Weise sichergestellt. Weitere staatliche Massnahmen, wie eine dichtere bzw. lückenlose Kontrolle der Reinigung oder sogar eine Monopolisierung sind nicht notwendig. Ausserkantonale Kaminfeger sollen nur zugelassen werden, wenn der Sitz- bzw. Wohnsitzkanton Gegenrecht hält. Die hiesigen Kaminfeger werden dadurch vor unfairen Wettbewerbsbedingungen geschützt. Der Regierungsrat erlässt die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassungsbedingungen. Diese betreffen nicht nur die fachlichen, sondern auch die übrigen Voraussetzungen.

Gewünscht wurde, die Kosten bzw. Ansätze für die Kaminfegertätigkeit in abgelegenen Orten genauer zu definieren oder den geschlossenen Siedlungen (Dörfern) gleichzustellen (Art. 17 Abs. 3). In die Preisgestaltung soll grundsätzlich erst eingegriffen werden, wenn es zu Missständen kommt. Der Regierungsrat kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, auch in abgelegenen Gebieten zu verhältnismässigen Kosten die Arbeiten zu verrichten, und Richttarife erlassen (Art. 17 Abs. 4). Als Korrektiv für ungehörige Auswirkungen des Wettbewerbs erweist sich dies als angemessen. Weitere Regulierung auf formell-gesetzlicher Ebene ist unnötig.

Feuerwehrpflicht schon ab 18 Jahren wurde teilweise abgelehnt. Sie solle wie bisher erst nach Vollendung des 20. Altersjahres einsetzen. Eine Herabsetzung zöge viele Mutationen nach sich, da mit 18 viele noch in der Berufsausbildung seien und anschliessend wegzögen. – Da dies aber auch auf die Feuerwehrpflicht ab 20 zutrifft, wird an der Herabsetzung auf das normale zivilgesetzliche Mündigkeitsalter festgehalten (Art. 27 Abs. 1).

Auch jegliches Ändern der Feuerwehersatzabgaben war abgelehnt worden (Art. 30). – Die Notwendigkeit der Erhöhung ist eingehend dargelegt. Sie hebt den durchschnittlichen Betrag von 200 auf 240 Franken pro Pflichtigen auf das gesamtschweizerische Mittel. Davon ist nicht abzuweichen.

## 8. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 1; Zweck*

Das Regeln von Ausgestaltung und Finanzierung der Feuerwehren ist wichtiger Inhalt des Brandschutzgesetzes. Dies ist im Zweckartikel zu erwähnen. Die Feuerwehren erfüllen teilweise gestützt auf Spezialrecht bzw. Vereinbarungen Aufgaben der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie der Waldbrandbekämpfung. Der Feuerwehr kommt somit faktisch die Funktion einer allgemeinen Schadenwehr zu. Unter den «anderen Schadenereignissen» sind daher Naturgefahren bzw. -katastrophen zu verstehen, die nicht unter den Begriff der Elementarereignisse fallen (Erdbeben) sowie Strassenrettung usw.

### *Artikel 3; Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Kantonale Sachversicherung (Glarnersach)*

Die Aufgaben des Kantons im Brandschutz- und Feuerwehrwesen werden bzw. bleiben der Glarnersach übertragen. Die Bezeichnung «Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr» wird jedoch nicht mehr verwendet. Die Verankerung der Zuständigkeit einer internen Verwaltungsabteilung auf Gesetzesstufe ist nicht zweckmässig. Indem die Aufgabenerfüllung direkt an die Glarnersach geht, erfolgt ein weniger tiefer Eingriff in deren Organisationsbefugnisse. Sie kann so selber bestimmen, wie sie die Aufgaben des Brandschutzes und der Feuerwehr intern organisiert und bezeichnet. «Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr» ist zu ersetzen durch «Glarnersach» (Art. 3, 4, 9, 14, 15, 17, 18, 23, 30, 37, 39, 40, 41, 45, 47, 49).

### *Artikel 8; Brandschutzvorschriften*

Die Vorsorge betreffend Elementar- und anderen Schäden ist bei Erstellung von Gebäuden usw. neben der Verhütung von Feuerschäden ebenfalls zu beachten (s. Ziff. 2.1.). Das sehr unbestimmte «bestmöglich» wird gestrichen (Abs. 1). Die Pflichten sind ausreichend aufgeführt. Die Landsgemeinde 2000 beschloss den

Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse. Dessen Interkantonales Organ kann für die Kantone verbindliche Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke erlassen. Es hat die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für verbindlich erklärt und per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt, worauf (deklaratorisch) verwiesen wird (Abs. 2). Angepasst wurde die Sachüberschrift. «Brandschutzvorschriften» erweist sich als treffender.

Der Inhalt des bisherigen Artikels 11, der dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, allgemein anerkannte Richtlinien für verbindlich zu erklären, wird überführt (Abs. 3). Die bisherigen Artikel 10 und 11 lassen sich damit aufheben.

#### *Artikel 9; Zuständigkeit der Glarnersach*

Der Titel korrespondiert mit der Zuständigkeit der Gemeinden (Art. 6). Zusätzlich wird eine Grundlage geschaffen für Massnahmen (inkl. Aussprechen von Verboten) bei besonderen Gefahren (Trockenheit, Wasserknappheit, Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr; Abs. 2). Aufgaben der Glarnersach sind zudem Zulassung und Beaufsichtigung der Kaminfeger (Abs. 1 Bst. f), Hinweise, Beratung und Empfehlungen an Bauherrschaften und Baufachleute nicht nur bezüglich Feuergefahr sondern auch betreffend Elementar- und anderen möglichen Schadenereignissen (Abs. 1 Bst. d; s. Ziff. 2.1.).

#### *Artikel 12; Grundsatz Brandschutzkontrollen*

Die Kontrolltätigkeit beschränkte sich auf Bauten. Sie wird entsprechend dem Aufgabenkatalog der Glarnersach (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) auf «Anlagen und Einrichtungen» ausgedehnt.

#### *Artikel 16; Grundsatz Kaminfegerdienst*

Die Eigentümer werden von keiner offiziellen Stelle mehr zu Kontrolle bzw. Reinigung ihrer wärmetechnischen Anlagen und der Mängelbehebung aufgefordert. Sie haben hierfür selber periodisch und vorschriftsgemäss zu sorgen. Artikel 20 kann damit aufgehoben werden. Die Brandschutzvorschriften der VKF definieren, was unter «wärmetechnische Anlagen» fällt.

#### *Artikel 17; Zulassung Kaminfegerdienst*

Es gibt keine Gemeindekaminfeger mehr. Die Kaminfegertätigkeit bedarf aber nach wie vor der Zulassung (Bewilligung). Deren Erteilung erfolgt durch die Glarnersach (Abs. 1). Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht im ganzen Kanton die Kontroll- und Reinigungsarbeiten auszuführen (Abs. 3). Für die Kaminfegertätigkeit wird neben einer höheren Fachprüfung und Kenntnissen der Brandschutzvorschriften eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung und bei ausserkantonalen Kaminfeuern ein Gegenrecht vorausgesetzt (Abs. 2). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung. Er kann Richttarife einführen (Abs. 4; s. Ziff. 2.2.).

#### *Artikel 18; Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflichten Kaminfeger*

Die Kaminfeger haben ihre Tätigkeit zu dokumentieren und Mängel den Eigentümern und der Glarnersach zu melden (Abs. 1 und 2). Die Prüfung, ob die Kontrollen der wärmetechnischen Anlagen von den Eigentümern vorgenommen worden sind, soll sich nicht auf Stichproben beschränken, sondern periodisch erfolgen. In regelmässigen, brandschutztechnisch erforderlichen Abständen wird bei jedem Eigentümer eine Kontrolle durchgeführt. Die Glarnersach prüft periodisch, ob Kontrolle und Reinigung erfolgten (Abs. 3). Damit die Kontrollorgane auch effizient arbeiten können, wird festgehalten, dass ihnen Zutritt zu gewähren ist (Abs. 4).

#### *Artikel 19; Entzug der Zulassung zur Kaminfegertätigkeit*

Die Zulassung zur Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn gegen einschlägige Bestimmungen und Verhaltensregeln verstossen wird, die mit dem Kaminfegerdienst nicht vereinbar sind.

#### *Artikel 24; Betrieb und Organisation der Feuerwehren*

Der Kanton erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterhin die näheren Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Feuerwehren. Geändert wird lediglich der Ausdruck «Feuerwehrreglement». Sämtliche Ausführungsbestimmungen können in einem einzigen Verordnungserlass geregelt werden (s. Ziff. 3.).

#### *Artikel 27; Feuerwehrpflicht*

Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Altersjahr (Abs. 1). Die Befreiung wird auf Gesetzesstufe verankert und enger gefasst; bisher regelte dies die landrätliche Verordnung. Die Gründe für grundsätzliche Befreiung sind genannt (Abs. 2). Auf schriftliches Gesuch hin kann das Feuerwehrinspektorat in begründeten Ausnahmefällen (Invalidität, regelmässige Wahrnehmung amtlicher Aufgaben bei Feuerwehrinsätzen usw.) von der Feuerwehrpflicht befreien (Abs. 3), was bisheriger Regelung entspricht.

*Artikel 28; Erfüllung der Feuerwehrpflicht*

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Gemeinde, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe.

*Artikel 30; Feuerwehrrersatzabgabe*

Die Abgabe beträgt neu mindestens 80 und maximal 400 Franken pro Jahr. Von der Feuerwehrpflicht befreite Personen haben keine Abgabe zu leisten (Abs. 1). Bei Ehepartnern und eingetragenen Partnern, die zusammenleben, wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens erhoben (Abs. 3). Vollendet ein Ehegatte bzw. Partner das 50. Altersjahr, fällt die Ersatzabgabe für beide weg (Abs. 4). Der Regierungsrat erlässt einen nach Massgabe des steuerbaren Einkommens gestaffelten Tarif und regelt den Bezug (Abs. 2 und 5). Auf eine Delegation der Kompetenz an den Land- oder Regierungsrat auf Anpassung an die Teuerung, wird verzichtet (s. Ziff. 2.3.).

*Artikel 37; Grundsatz Finanzierung*

Für die Bereiche Schadenverhütung (Prävention) und Schadenbekämpfung (Intervention / Feuerwehr) wird die separate Rechnungsführung gesetzlich verankert. In der Praxis ist dies umgesetzt, obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

*Artikel 40; Brandschutzabgabe*

Die Bestimmung der Brandschutzabgabe wird auf Gesetzesstufe geregelt. Bisher lag die Kompetenz beim Landrat. An der Höhe der Brandschutzabgabe erfolgt keine Änderung, da diese landesweit betrachtet im oberen Bereich liegt (s. Ziff. 2.3.). Zuständig für den Einzug bleibt die Glarnersach. Ihr Verwaltungsrat legt die Anteile für die Schadenverhütung (Prävention) und die Schadenbekämpfung (Intervention / Feuerwehr) fest.

*Artikel 42; Einsatzkosten*

Bisher gingen die Einsatzkosten bei Bränden, in denen kein Verursacher ermittelt werden konnte, zu Lasten der Feuerwehr bzw. der Gemeinde (z. B. Brände abgestellter Fahrzeuge). Diese Kosten sollen nicht mehr einfach der Allgemeinheit überbürdet werden, sondern grundsätzlich vom Sachherr zu bezahlen sein. In Härtefällen, wenn z. B. eine finanzielle Notlage entsteht, kann die Kostenpflicht ermässigt oder erlassen werden.

*Artikel 49; Vollzugsbestimmungen*

Der Regierungsrat kann dem Verwaltungsrat der Glarnersach in Ergänzung zu den von ihm erlassenen Vollzugsbestimmungen die Regelung fachtechnischer Bereiche übertragen (s. Ziff. 3.).

*Artikel 49a, Übergangsbestimmungen (neu)*

Die Regelung, wie bestehende Bauten den neuen Vorschriften anzupassen sind (Abs. 1 und 2), entspricht inhaltlich der bisherigen. Entsprechendes gilt für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht (Abs. 3). Hängige Verfahren sind nach altem Recht abzuschliessen (Abs. 4). Die nach bisherigem Recht zugelassenen Kaminfeger erhalten ohne Antrag eine Bewilligung nach neuem Recht (Abs. 5). Weitergehender Vertrauensschutz (z. B. Inkraftsetzung der Änderung erst nach Amtszeitablauf) ist weder erforderlich noch gerechtfertigt; zahlreiche Gemeindekaminfeger besitzen einen festen Kundenstamm und damit bereits einen Startvorteil. Mit wesentlichen Einbussen aufgrund der Liberalisierung ist nicht zu rechnen.

*Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten*

Die landrätliche Verordnung vom 26. November 2003 zum Brandschutzgesetz wird mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2014 aufgehoben. Damit besteht ausreichend Zeit, um das Ausführungsrecht zu erlassen.

**9. Beratung der Vorlage im Landrat****9.1. Landrätliche Kommission**

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Vorsitz von Landrat Mathias Zopfi, Engi / Glarus Süd, war mit der Vorberatung der Vorlage zuhanden des Landrates betraut. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission liess sich, da mit ihr eine moderate Erhöhung der Brandschutzabgabe verbunden ist, vorerst über die finanziellen Konsequenzen orientieren.

Der jährliche Ertrag beträgt 3,64 Millionen Franken:

<i>Mittelherkunft Feuerwehren</i>	<i>Betrag in Franken</i>
Feuerwehersatzabgabe	2 200 000
Brandschutzabgabe	1 100 000
Versicherungsbeiträge	140 000
Diverse Einnahmen	200 000
Total Einnahmen	3 640 000

Der jährliche Aufwand beträgt 4,285 Millionen Franken (Betrieb, Investitionen, Abschreibungen):

<i>Mittelverwendung Feuerwehren</i>	<i>Betrag in Franken</i>
Betriebskosten alle Feuerwehren (2005 bis 2010)	2 175 000
Feuerwehmagazine (Abschreibung 33 Jahre)	450 000
Fahrzeuge (Abschreibung 15 Jahre)	660 000
Geräte (Abschreibung 10 Jahre)	95 000
Persönliche Ausrüstung (Abschreibung 10 Jahre)	160 000
Kantonale Feuerwehrmittel	215 000
Feuerwehrinspektorat	530 000
Total Ausgaben	4 285 000

Dies ergibt ein strukturelles Defizit von rund 600 000 Franken. Der Reservefonds weist noch Mittel für 2013 auf, danach ist er aufgebraucht. – Die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe bringe Mehreinnahmen von knapp einer halben Million Franken. Damit könne die Finanzierung des Feuerwehrwesens in den nächsten zehn Jahren ausreichend sichergestellt werden. – Die Kommission unterstützte daher die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe.

Diskutiert wurden Feuerwehpflicht und Befreiung davon. Die Angleichung an das ordentliche Mündigkeitsalter von 18 Jahren führe nicht zu unverhältnismässigem Administrativaufwand, da viele Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons stattfänden und so die Feuerwehrausbildung weiterhin genutzt werden könne. Zudem seien häufig auch Personen im 20. Altersjahr noch in Ausbildung, weshalb das gleiche Risiko des Wegzugs bestehe. Hingegen stelle die Befreiung der Regierungs- und Gemeinderäte inkl. deren Schreiber ein überholtes Privileg dar; deren Befreiung sei aufzuheben. Daneben beantragte die Kommission noch sprachliche Anpassungen und Zustimmung zur Vorlage mit diesen Änderungen.

## 9.2. Landrat

Im Landrat blieb Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Es wurde auf das von Kanton, Gemeinden und Feuerwehr gemeinsam ausgearbeitete Projekt «Feuerwehr 2015GL» verwiesen, das bezüglich Finanzierung und Zuständigkeiten Handlungsbedarf aufzeige und ein strukturelles Jahresdefizit voraussage. Die Vorlage antworte auf richtige Weise. Sie vereinfache die Regelungssystematik, passe Feuerwehersatzabgabe und -pflichten an, liberalisiere das Kaminfegerwesen und verankere die Prävention im Elementarschadenbereich; so sei man für die Zukunft gut gerüstet.

In der Detailberatung wurde die Befreiung von Regierungsrat / Ratsschreiber und Gemeinderäten/-schreiber diskutiert. 2002 seien zehnmal mehr Gemeinderäte und zwei Regierungsmitglieder mehr von der Feuerwehpflicht ausgenommen gewesen, und trotz des damals extremen Spardrucks deren Befreiung nicht in Frage gestellt worden. Es handle sich keineswegs um ein überholtes Privileg. Die Erwähnten müssten im Notfall nicht über praktische Details Bescheid wissen, sondern hätten in Führungsstäben zu Gunsten der Sicherheit vorzuplanen, wie Katastrophen verhindert oder eingeschränkt werden könnten und im Notfall vor Ort präsent zu sein, sich ein Bild zu machen, zu motivieren und zu entscheiden. Die Ratsmehrheit aber erachtete die Mehrbelastung als verkraftbar und das Privileg für überholt. Es seien nicht alle Gemeinderäte in die Feuerwehr eingebunden. Zudem könnten Personen befreit werden, die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit, z. B. in Führungsstäben, auszuführen haben.

Ebenfalls diskutiert wurden Höhe und Ausgestaltung des Tarifs für die Ersatzabgabe. Ein Antrag, den Minimaltarif auf 60 Franken zu senken und den Maximaltarif auf 1000 Franken zu erhöhen, um den Mittelstand zu ent- und besser Verdienende stärker zu belasten, wurde klar abgelehnt. Es handle sich um keine Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe. Grosse Unterschiede seien nicht sinnvoll, zumal man damit beträchtlich vom schweizerischen Mittel abweiche.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde der Vorlage mit den von der vorberatenden Kommission vorgenommenen Änderungen zur Annahme.

## 10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

### Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2013)

#### I.

GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brand-  
schutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt vor Feuer-,  
Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie das Feuer-  
wehwesen zu regeln.

#### Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Kantonale Sachversiche-  
rung (Glarnersach) (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz ist die  
Glarnersach zuständig.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### Art. 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Glarnersach sorgt zusammen mit den Gemeinden dafür, dass eine  
wirksame Schadenverhütung und -bekämpfung gewährleistet ist.

#### Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Brandschutzvorschriften (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu  
betreiben und zu unterhalten, dass Feuer-, Elementar- und andere Schaden-  
ereignisse verhütet werden, wobei die Sicherheit von Mensch und Tier in  
erster Linie zu gewährleisten ist.

<sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften, die durch das Interkantonale Organ zum Abbau  
technischer Handelshemmnisse für verbindlich erklärt worden sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere allgemein anerkannte technische Richt-  
linien auf dem Gebiet der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen  
Schadenereignissen für verbindlich erklären und zusätzliche Regelungen er-  
lassen.

#### Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Zuständigkeit der Glarnersach (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere  
folgende Aufgaben wahr:

- d. (geändert) Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in Belangen  
der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen  
sowie die Erteilung von Empfehlungen;
- f. (neu) Erteilung der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichti-  
gung.

<sup>2</sup> Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen  
die Möglichkeit erhöhter Brandgefahr, ordnet die Glarnersach die erforderli-  
chen Massnahmen an; sie kann Verbote aussprechen.

#### Art. 10

*Aufgehoben.*

**Art. 11**

*Aufgehoben.*

**Art. 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen Kontrollen durchgeführt.

**Art. 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Glarnersach ist für die Brandschutzkontrolle zuständig.

**Art. 15 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln trifft die Glarnersach zulasten des Eigentümers die notwendigen Massnahmen.

**Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

*Grundsatz (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Eigentümer von wärmetechnischen Anlagen sorgen periodisch für deren fachgerechte und vorschriftsgemässe Kontrolle und Reinigung. Sie haben festgestellte Brandschutzmängel beheben zu lassen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Kontrolle und Reinigung erforderlichen Regelungen, insbesondere legt er die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

*Zulassung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Ausübung der Kaminfegertätigkeit bedarf der Zulassung (Bewilligung) durch die Glarnersach; diese führt eine öffentliche Liste über die zugelassenen Kaminfeger.

<sup>2</sup> Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a. (*neu*) höhere Fachprüfung;

b. (*neu*) ausreichende Berufshaftpflichtversicherung;

c. (*neu*) Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;

d. (*neu*) Gegenrecht des betreffenden Kantons bei ausserkantonalen Gesuchstellenden.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten auszuführen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die für die Zulassungserteilung erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen fest und regelt die Anerkennung von ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen bzw. Berufszulassungen. Er kann Richttarife für die Kaminfegertätigkeit festlegen.

**Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

*Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflichten (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Kaminfeger haben zuhanden der Glarnersach die von ihnen durchgeführten Kontroll- und Reinigungstätigkeiten zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Festgestellte Brandschutzmängel melden die Kaminfeger unverzüglich schriftlich der Glarnersach und den Eigentümern. Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.

<sup>3</sup> Die Glarnersach prüft periodisch, ob die vorschriftsgemässe Kontrolle der wärmetechnischen Anlagen erfolgt ist.

<sup>4</sup> Die Eigentümer bzw. Nutzer von wärmetechnischen Anlagen haben für die Kontrolle Zutritt zu gewähren.

**Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)***Entzug der Zulassung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn deren Inhaber

- a. (neu) gegen Berufspflichten verstösst oder brandschutzrechtliche Bestimmungen verletzt;
- b. (neu) die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit dem Kaminfegerdienst unvereinbar sind.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 20**

*Aufgehoben.*

**Art. 23 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Glarnersach kann öffentlichen und privaten Betrieben gestatten oder sie bei erheblicher Brandgefahr auch verpflichten, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu unterhalten.

**Art. 24 Abs. 1 (geändert)***Betrieb und Organisation (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nähere Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Feuerwehren, insbesondere regelt er

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sind befreit:

- a. (neu) Personen, die mit jemandem in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, der Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Feuerwehr leistet;
- b. (neu) Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr.

<sup>3</sup> Das Feuerwehriinspektorat befreit in begründeten Ausnahmefällen von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sodann weitere Personen, insbesondere solche:

- a. die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben;
- b. behinderungsbedingt dienstuntauglich sind.

**Art. 28 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

**Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehersatzabgabe beträgt mindestens 80 Franken und höchstens 400 Franken pro pflichtige Person und Jahr; befreite Personen haben keine Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen nach Massgabe des steuerbaren Einkommens gestaffelten Tarif.

<sup>3</sup> Bei in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens zusammen erhoben.

<sup>4</sup> Vollendet die ältere der in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen das 50. Altersjahr, fällt die Abgabe für beide Personen weg.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Bezug der Abgabe und deren Überweisung an die Gemeinden und die Glarnersach gemäss dem nach Artikel 39 festzulegenden Schlüssel. Er bezeichnet insbesondere die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden.

**Art. 37 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz führt die Glarnersach je eine separate Rechnung für den Bereich Schadenverhütung (Prävention) und Schadenbekämpfung (Intervention/Feuerwehr).

**Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehersatzabgabe wird auf die Feuerwehren und die Glarnersach aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt aufgrund der jeweiligen Finanzsituation im Feuerwehrwesen die Aufteilung der Feuerwehersatzabgabe jährlich fest. Der Anteil für die Glarnersach beträgt zwischen 25 und 50 Prozent.

**Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten. Diese beträgt:

- a. (neu) 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für Hotels und industrielle Gebäude;
- b. (neu) 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für alle übrigen Gebäude.

<sup>2</sup> Für Betriebe, welche eine Betriebsfeuerwehr oder eine Betriebslöschgruppe nach den geltenden Brandschutzvorschriften betreiben, gelten folgende Ermässigungen:

- a. (neu) 25 Prozent für Betriebslöschgruppen;
- b. (neu) 50 Prozent für Betriebsfeuerwehren.

<sup>3</sup> Als Industrie- und Hotelbauten gelten Gebäude gemäss Artikel 21 des Sachversicherungsgesetzes.

<sup>4</sup> Der Einzug der Brandschutzabgabe erfolgt durch die Glarnersach und fliesst dieser für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz zu. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Aufteilung in die Bereiche Prävention und Intervention.

**Art. 41 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Beiträge der Privatversicherungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen fliessen der Glarnersach zu.

**Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Soweit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, sind folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>1a</sup> In den übrigen Fällen ist der Verursacher, und, wenn kein solcher feststellbar ist, derjenige, dem die Sachherrschaft zukommt, für die Feuerwehreneinsätze kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Grundsätze des Schadenersatzrechts des Obligationenrechts gelten sinngemäss. In Härtefällen kann die Kostenpflicht ermässigt oder von ihr gänzlich entbunden werden.

**Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

*Mittelverwendung durch die Glarnersach (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Glarnersach verwendet ihre Mittel für:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Betriebs- und Unterhaltskosten von kantonalen Feuerwehrmitteln können den Feuerwehren nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden. Verbleibende Betriebsdefizite werden durch die Glarnersach ausgeglichen. Die Glarnersach erlässt ein Reglement.

<sup>3</sup> Die Glarnersach richtet Beiträge aus an:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>4</sup> Die für die Aufsicht über die Glarnersach zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.

**Art. 47 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung bzw. der Glarnersach oder des Feuerwehrinspektorates, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann bei dieser innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

*Vollzugsbestimmungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann dem Verwaltungsrat der Glarnersach in Ergänzung zu den von ihm erlassenen Vollzugsbestimmungen die Regelung fachtechnischer Bereiche übertragen, wie Brandschutzkontrollen, Kaminfegerwesen, Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren sowie deren Organisation.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 49a (neu)**

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.

<sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

<sup>3</sup> Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechts aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.

<sup>4</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevision hängige Verfahren oder Geschäfte werden nach dem alten Recht behandelt.

<sup>5</sup> Die nach bisherigem Recht im Kanton zugelassenen Kaminfeger erhalten ohne Gesuch eine Zulassung, vorbehaltlich des Gegenrechts gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d. Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieser Gesetzesrevision mit deren Inkrafttreten.

**II.**

GS V C/1/2, Verordnung zum Brandschutzgesetz vom 26. November 2003, wird aufgehoben.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.